

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

#### 64. Anordnung der Kostenspaltung

### Beschlussorgan

Verkehrsausschuss

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	26.05.2020

### Beschluss:

Der Verkehrsausschuss beschließt, dass für die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen der Erschließungsbeitrag für die bezeichneten Teileinrichtungen in dem angegebenen Umfang selbstständig erhoben wird:

Kölnstraße  
von Am Feldrain bis Seniorenweg  
Köln-Sürth

Fb, Ge, Ge/Ra, Pa, StrGr, StrB, E

Loorweg (einschließlich Stichwege Parz. 376 und 378)  
von Kreisverkehr Hauptstraße/Ranzeler Straße bis  
Haus Nr. 92 (Ende der Bebauung)  
Köln-Zündorf

Fb, Ge, Pa (Hauptzug),  
Mv (Stichwege), E, Bel

Lülsdorfer Straße/Sandbergstraße  
von Rheinbergstraße/An der Mühle bis Sandbergstr.  
147 (Ende der Bebauung)  
Köln-Langel

Fb, Ge, StrGr, StrB, E, Bel

Die verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

Fb	Fahrbahn
Ge	Gehweg
Ge/Ra	kombinierter Geh-/Radweg
Pa	Parkflächen
Mv	Mischverkehrsfläche
E	Entwässerungseinrichtung
Bel	Beleuchtungseinrichtung
StrGr	Straßenbegleitgrün
StrB	Straßenbäume

Alternative:

Verzicht auf Kostenspaltung

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** **Nein** Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Nach § 127 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) kann der Erschließungsbeitrag für Grunderwerb, Freilegung und für die technischen Ausbauteile der Erschließungsanlage selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung). § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 sieht die Möglichkeit der Kostenspaltung vor.

Für die in dem Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile soll durch die Anordnung der Kostenspaltung die Grundlage geschaffen werden, den Erschließungsbeitrag für abspaltbare Teileinrichtungen von Erschließungsanlagen selbstständig zu erheben. Bei diesen Erschließungsanlagen liegen die Voraussetzungen für die Abrechnung der Teile Grunderwerb und Freilegung derzeit noch nicht vollständig vor.

**Alternative:**

Bei Verzicht auf eine Kostenspaltung verzögert sich die Heranziehung auf nicht absehbare Zeit. Für die Beitragspflichtigen erhöht sich wegen der in diesen Fällen fortlaufenden Kreditkosten dann der Erschließungsbeitrag.